

# SATZUNG DES REIT- UND FAHRVEREINS

## §1

### Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein Rettenberg e.V.“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Sonthofen eingetragen und hat seinen Sitz in Rettenberg.

## §2

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §3

### Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Reit- und Fahrverein Rettenberg e.V. bezweckt:

1. Die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten und Fahren.
2. Die Ausbildung von Reiter und Pferd in allen Disziplinen.
3. Ein breitgefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports.
4. Die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und des Kreisreiterverbandes.
5. Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und Verhütung von Schäden.
6. Die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

## §4

### Gemeinnützigkeit

1. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
2. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

## §5

### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Personen, die bereits einem Reitverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen! Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
2. Der Vorstand kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrverein und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.
3. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden vom Vorstand festgesetzt.
4. Beiträge sind im Voraus zu zahlen, die Zahlungsweise wird durch den Vorstand bestimmt.
5. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN.

## §5a

### Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich:

1. Zur Einhaltung dieser Satzung.
2. Den Anordnungen und Beschlüssen der Organe des Vereins Folge zu leisten.
3. Die festgelegten Beiträge regelmäßig zu zahlen.
4. Die Mitglieder sind hinsichtlich der innen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets – auch außerhalb von Turnieren – die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
  - 4.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen,
  - 4.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
  - 4.3 die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
5. Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO), der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§920 LPO) können gemäß §921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperrung für Reiter und/oder Pferd geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.

## §6

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - 3.1 gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht.
  - 3.2 Seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 3 Monaten nicht nachkommt.
  - 3.3 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bestehen keinerlei rechtliche Ansprüche auf geleistete Beitragszahlungen, Wert- und Sacheinlagen.

## §7

### Beiträge

1. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Vorstandschaft festgesetzt.
2. Beiträge sind im Voraus zu zahlen, die Zahlungsweise wird durch den Vorstand bestimmt.

## §8

### Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## §9

### Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen 2 Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen.

5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die 2/3-Mehrheit.
6. Wahlen für den 1. und 2. Vorstand erfolgen durch Stimmzettel, der Rest des Vorstands wird durch Handzeichen gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich einigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme.
7. Jugendliche und Kinder bis 16 Jahre haben kein Stimmrecht.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

## §10

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

1. die Wahl des Vorstandes
2. die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern
3. die Jahresrechnung
4. die Entlastung des Vorstandes
5. die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereines
6. die Entlastung des Schatzmeisters.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereines bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

## §11

### Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
  - 2.1 der Vorsitzende
  - 2.2 der stellvertretende Vorsitzende
  - 2.3 der Sport- und Jugendwart
  - 2.4 der Schriftführer
  - 2.5 der Schatzmeister
  - 2.6 vier Beisitzer
3. Der Vorstand im Sinne §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtszeit aus, ist innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahlen durchführt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Über die Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratung und die Beschlüsse verzeichnen muss, sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## §12

### Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand entscheidet über

1. die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Ausführung ihrer Beschlüsse
2. die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist
3. die Führung der laufenden Geschäfte
4. die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühr und Umlagen.

## §13

### Auflösung

1. Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck innerhalb von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an gemeinnützige und soziale Vereine in Rettenberg.